

4 Korruptionsstatistik

Pilotkapitel

Dieser Abschnitt wurde von Dr. Walter Fuchs unter Mithilfe von Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram und Dr. Walter Hammerschick (alle Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien) verfasst.

4.1 Vorbemerkungen

Amts- und Korruptionsdelikte weisen aus kriminalsoziologischer Sicht gegenüber anderen Bereichen strafbaren Handelns einige Besonderheiten auf, die es bei der Interpretation der Verfahrensstatistiken zu berücksichtigen gilt. Korruption im engeren Sinne (Bestechung/Bestechlichkeit, Vorteilszuwendung/Vorteilsannahme, Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten) lässt sich treffend als „soziale Beziehung“ zwischen Akteuren beschreiben, die die Rollen von „Klienten“ einerseits und (privaten oder öffentlichen) „Amtswaltern“ andererseits einnehmen. Entscheidend ist, dass dabei soziale Erwartungen und Regeln, denen das jeweilige Rollenverhalten unterliegt, durch ein persönliches Austauschverhältnis unterlaufen werden. Während die Zuschreibung aktiven und passiven Verhaltens (bestechen und bestochen werden) üblicherweise im Hinblick auf das Beeinflussen des Funktionsträgers vorgenommen wird, „geben“ und „nehmen“ beide Beteiligten: z.B. Bargeld, Gutscheine oder Reisen einerseits und Genehmigungen, Auftragsvergaben oder das Unterlassen eines Alkoholtests andererseits. Insofern beide Seiten Interesse am Verschweigen einer einmaligen oder am Fortbestand einer noch laufenden korrupten Beziehung haben, erlangen die Strafverfolgungsbehörden nur dann Kenntnis von einem entsprechenden Sachverhalt, wenn die Beteiligten auf eine Weise handeln, dass Dritte – etwa Kontrollorgane oder unvorhergesehene Zeugen – nicht nur Verdacht schöpfen, sondern auch tatsächlich Anzeige erstatten. Korruptionsstraftaten können überdies dann bekannt werden, wenn die soziale Beziehung scheitert und eine Seite das Risiko auf sich nimmt, (etwa als anonymer „Whistleblower“) die Polizei oder, wie in diesem Deliktsspektrum wohl häufig, direkt die Staatsanwaltschaft zu informieren. Es gibt daher im Bereich der Korruptionskriminalität vermutlich ein ziemlich großes „Dunkelfeld“ an nicht bekannt gewordenen Straftaten. Mehr noch als bei anderen Arten strafbaren Handelns ist die Anzeige bei den Behörden hier als Ausnahme, und nicht als Regel zu verstehen.

Gleichzeitig kann der Vorwurf an (vermeintliche oder tatsächliche) Beamte, die ihnen eingeräumten hoheitlichen Befugnisse zu missbrauchen (§ 302 StGB), unabhängig von seinem

Wahrheitsgehalt als Versuch der Bewältigung einer unangenehmen Erfahrung mit öffentlichen Organen verstanden werden – sei es beispielsweise im Rahmen eines Polizeieinsatzes oder eines Verwaltungsverfahrens wie etwa dem Ansuchen um eine Baugenehmigung mit enttäuschendem Ausgang für die anzeigende Person. Ein gewisses Ausmaß an entsprechenden Anzeigen ist in einer rechtsstaatlich-demokratisch verfassten Gesellschaft mit zugänglicher Justiz erwartbar, zumal das Vorhaben, die Strafverfolgungsbehörden auf das zumindest subjektiv so erlebte Fehlverhalten eines bestimmten Amtsträgers aufmerksam zu machen, risiko- und (im Gegensatz zu mitunter teurer anwaltlicher Vertretung) voraussetzungslos umgesetzt werden kann. Die professionelle richterliche Subsumtion folgt dann allerdings der laienhaften Einschätzung eines Geschehens als Missbrauch der Amtsgewalt häufig nicht, was nicht zuletzt an den besonderen Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach § 302 StGB liegt, die subjektive (Wissentlichkeit des Befugnismissbrauchs, Schädigungsvorsatz) und objektive Tatbestandsmerkmale (Beamtenstellung, hoheitliches Amtsgeschäft) betrifft.

Sowohl die absoluten Häufigkeiten an Verfahren als auch die Anteile an bestimmten Erledigungen, die im Folgenden für die Delikte des 22. Hauptstücks des StGB vorgestellt werden, dürften die genannten Besonderheiten bis zu einem gewissen Grad widerspiegeln: großes „Dunkelfeld“ bei Korruptionsdelikten im engeren Sinn, relativ großes „Hellfeld“ an Vorwürfen des Missbrauchs der Amtsgewalt, für die – um es mit einem in Österreich bekannten Bonmot zu formulieren – letztlich „die Suppe zu dünn“ ist. Da Verfahren wegen §§ 302-312b StGB im Lichte des gesamten strafrechtlichen Geschäftsanfalls seltene Ereignisse sind, wurde hier zum Darstellen von Erledigungsmustern ein fünfjähriger Betrachtungszeitraum (2015 bis 2019) gewählt. Untersuchungseinheiten der statistischen Auswertung sind Deliktswürfe gegen Personen. Wird ein Strafverfahren gegen mehrere Personen geführt oder werden einer Person mehrere Delikte nach dem 22. Hauptstück des StGB angelastet, so scheinen in der Statistik auch mehrere Fälle (jeweils einer pro Person und Delikt) auf. Die Daten erlauben keine Aussagen darüber, welche Erledigungen zu ein und demselben Sachverhalt gehören, mit dem beispielsweise sowohl eine Bestechung als auch ein bestechliches Verhalten verwirklicht sein kann.

4.2 Verfahrenserledigungen im Zeitverlauf 2015-2019

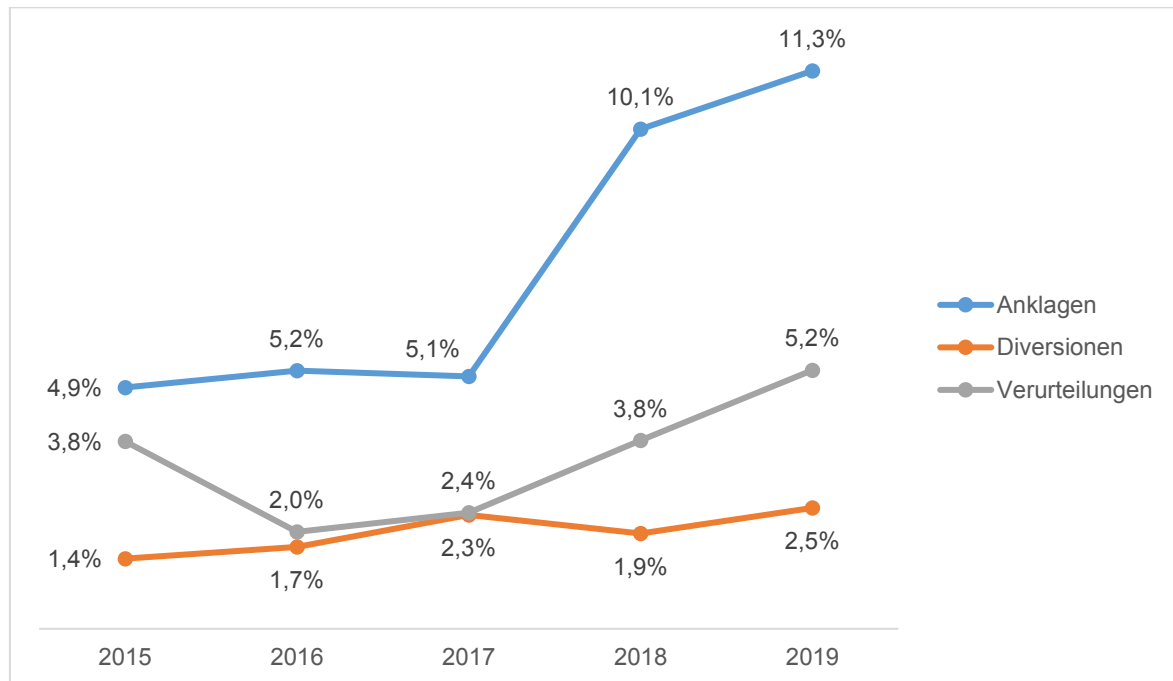
Die Zahl der justiziellen Enderledigungen sowie der Erledigungen insgesamt (erstere zuzüglich Strafanträge, Anklageschriften, Unterbringungsanträge und sonstige Teilerledigungen) von

Verfahren wegen Delikten des 22. Hauptstückes des StGB ist zwischen 2015 und dem Berichtsjahr 2019 leicht rückläufig. Die Zahl der Strafanträge, Anklageschriften und Unterbringungsanträge (in diesem Kapitel fortan vereinfachend als „Anklagen“ bezeichnet) sowie der Diversionen und Verurteilungen wächst während der hier betrachteten Jahre hingegen dennoch deutlich.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2015-2019, nach Jahren

	2015	2016	2017	2018	2019
kein Anfangsverdacht (§ 35c StAG)	3.075	2.803	3.083	2.814	3.207
Verfahrenserledigungen gesamt	4.498	4.225	4.205	4.138	4.121
Sonstige Erledigungen	1.693	1.478	1.556	1.561	1.357
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	220	221	215	419	466
Justizielle Enderledigungen gesamt	2.585	2.526	2.434	2.158	2.298
Einstellung gesamt	2.271	2.314	2.164	1.863	1.904
davon § 190 Z 1 StPO	738	862	644	539	533
davon § 190 Z 2 StPO	1.512	1.431	1.494	1.288	1.339
Diversion	64	70	97	80	101
davon durch Gericht	25	29	24	43	44
davon Geldbuße	53	53	80	69	87
Freispruch	79	59	74	57	77
Verurteilung	171	83	99	158	216
Rechtskräftige Verurteilungen, sämtliche Delikte	199	72	89	118	169
Rechtskräftige Verurteilungen, nach strafsatzbestimmender Norm	136	61	71	83	139
davon Freiheitsstrafe	116	46	63	58	100
davon teil-/unbedingt	9	10	15	11	10

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Anklagen, Diversionen und Verurteilungen in Prozent aller Verfahrenserledigungen, 2015-2019



Die Anteile dieser Erledigungsarten an allen Verfahrenserledigungen steigen, gemessen an den Werten für 2015, um 38% bei Verurteilungen, 72% bei Diversionen und 131% bei Anklagen. Auch wenn die Behauptung eines Trends zur entschlosseneren Korruptionsbekämpfung seitens der Justiz vor dem Hintergrund eines Beobachtungszeitraums von nur fünf Jahren, in denen sich die Struktur der anfallenden Sachverhalte zufällig ändern kann, angreifbar wäre, ist eine Tendenz zu mehr „vollen Verfahren“ unübersehbar: Im Vergleich mit der Situation des Jahres 2015 waren im Berichtsjahr deutlich mehr Deliktswürfe nach dem 22. Hauptstück des StGB zu verzeichnen, über die zumindest vorläufig inhaltlich entschieden wurde.

Weniger klar ist dies für rechtskräftige Verurteilungen: Hier steigen die Zahlen zwar ab 2016 kontinuierlich an, ohne jedoch das Ausgangsniveau des Jahres 2015 zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass die Unterkategorie „Verurteilungen“ der justiziellen Enderledigungen nicht – oder nur zum Teil – dieselben Fälle enthält wie die Menge der hier angegebenen rechtskräftigen Verurteilungen. Während die Daten zu ersteren in der Justizstatistik Strafsachen enthalten sind und noch nicht rechtskräftige erstmalige Verurteilungen abbilden, stammen die Angaben zu letzteren aus der von Statistik Austria geführten gerichtlichen Kriminalstatistik, in der auf die Rechtskraft abgestellt wird. Es handelt sich um unterschiedliche Zeitpunkte, zu denen ein Fall in die jeweilige Datensammlung

eingeht. Eine echte Verlaufsstatistik, mit der die „Karriere“ eines Verfahrens von der Anzeige bis zur rechtskräftigen Enderledigung nachvollzogen werden könnte, ist mit dem Instrumentarium der österreichischen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken nicht gegeben. So ist es auch möglich, dass – wie hier 2015 – die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen eines Jahres (bezogen auf alle Delikte) die Zahl der erstinstanzlichen Verurteilungen übersteigt. Da ein gewisser Anteil letzterer stets bei den Berufungsgerichten beeinsprucht wird, bilden sich die rechtskräftigen verurteilenden Entscheide erst mit einer gewissen Verzögerung in der Statistik ab. Im hier gewählten fünfjährigen Betrachtungszeitraum stehen 727 erstinstanzlichen 647 rechtskräftige Verurteilungen gegenüber. Dieses Größenverhältnis ist – auch wenn es sich wie erwähnt eben nicht um ein und dieselben Fälle handelt – ein Indiz dafür, dass die höheren Instanzen die Entscheidungen der Erstgerichte tendenziell ein wenig zugunsten der Beschuldigten korrigieren. Da aus der Statistik nicht hervorgeht, in wie vielen Fällen überhaupt von welcher Seite Rechtsmittel ergriffen werden, können daraus jedoch keine Aussagen über potenzielle Berufungserfolgsquoten abgeleitet werden.

4.3 Sozialmerkmale rechtskräftig verurteilter Personen

Die Daten der gerichtlichen Kriminalstatistik zu rechtskräftigen Verurteilungen nach der strafsatzbestimmenden Norm („führendes Delikt“) enthalten auch Merkmale der verurteilten Personen. Dies erlaubt es, den Kreis der zu Amts- und Korruptionsdelikten verurteilten Menschen mit allen Verurteilten zu vergleichen. Bei ersteren ist der Frauenanteil mit 18% etwas höher als bei Letzteren (14%). Während in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt 59% aller zu einem strafsatzbestimmendem Amts- oder Korruptionsdelikt Verurteilten inländischer Nationalität und 35 Jahre oder älter waren, beträgt der Anteil dieser Personengruppe bei allen Verurteilten im selben Zeitraum nur 24% (d.h. über drei Viertel aller verurteilten Personen sind entweder unter 35 Jahre alt und/oder ausländischer Nationalität). Da das Merkmal der Staatsbürgerschaft mit unterschiedlichen Verteilungen sozialer Ressourcen wie Bildung, Einkommen und Beschäftigung einhergeht, lässt sich aus diesen groben Angaben schließen, dass es sich bei den von den Gerichten tatsächlich rechtskräftig sanktionierten Delikten nach dem 22. Hauptstück des StGB soziologisch gesehen um „White Collar Crime“ handelt. Angesichts der überwiegend vorausgesetzten Funktionsträgereigenschaft ist dies nicht weiter überraschend. Dieses Bild wird auch durch die Vorstrafenbelastung bestätigt: Im Allgemeinen sind im zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum 47% aller rechtskräftig verurteilten Personen vorbestraft. Bei den Amts- und Korruptionsdelikten sind es jedoch nur 16%. Die im nächsten Abschnitt näher dargestellten Erledigungsmuster sind nicht zuletzt im Lichte dieser Tatsache zu interpretieren, da das bisherige Legalverhalten Beschuldigter in der Regel Einfluss auf die Sanktionsentscheidung hat.

4.4 Verfahrenserledigungen nach Delikten

Die folgende Tabelle zeigt Anteile von Enderledigungsarten für alle Strafverfahren des Jahres 2019 sowie für alle Delikte nach 22. Hauptstück des StGB und ausgewählte Amts- und Korruptionsdelikte, nämlich § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt), § 304 StGB (Bestechlichkeit), § 307 StGB (Bestechung), § 309 StGB (Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten), § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses), § 311 StGB (Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt) und § 312 StGB (Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen). Die Einzeldelikte wurden im Hinblick auf hervorstechende Erledigungsmuster einerseits und ihre quantitative Bedeutsamkeit andererseits ausgewählt. Absolute Zahlen zu allen Delikten und Erledigungsarten einschließlich rechtskräftiger Verurteilungen finden sich in der übernächsten Tabelle im Querformat, auf deren Grundlage sich auch leicht Prozentanteile für Delikte errechnen lassen, die in der vorgestellten Auswahl nicht enthalten sind.

Die Prozentwerte beziehen sich einmal auf alle Enderledigungen (oberer Teil der Tabelle) und einmal auf alle Enderledigungen inklusive Fällen, in denen gemäß § 35c StAG vom Einleiten eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird, da kein Anfangsverdacht besteht (unterer Teil der Tabelle). Diese Bestimmung ist für das Bearbeiten von Anzeigen, mit denen den Strafverfolgungsbehörden mutmaßliche Amts- und Korruptionsdelikte zur Kenntnis gebracht werden, wie sogleich zu zeigen sein wird, in der Praxis wichtig – obwohl es sich insofern nicht um „Verfahrenserledigungen“ handelt, als ein Strafverfahren im Sinne der StPO noch gar nicht begonnen hat (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 StPO). Schließlich enthält die Tabelle auch den Prozentanteil der Freisprüche an allen Urteilen, mit denen in erster Instanz über die jeweiligen Straftatvorwürfe inhaltlich entschieden wurde.

Zunächst ist auffällig, dass Verfahren wegen Delikten nach 22. Hauptstück des StGB wesentlich öfter eingestellt werden als Strafverfahren im Allgemeinen: Während die Einstellungsquote im Berichtsjahr generell 62,8% betrug, wurden während des Betrachtungszeitraums 2015 bis 2019 bei Amts- und Korruptionsdelikten 87,6% aller Ermittlungsverfahren ohne Urteil bzw. Auflagen für die beschuldigten Personen beendet. Der Anteil an Verurteilungen beträgt in diesem Deliktsbereich mit 6,1% in etwa die Hälfte des Wertes für alle Strafverfahren (12,3%).

Anteile von Enderledigungen in Strafverfahren allgemein (2019) und wegen Delikten nach 22. Abschnitt des StGB (gesamt und ausgewählte Delikte, 2015-2019)

	Alle Strafverfahren	§§ 302-312b StGB	§ 302 StGB	§ 304 StGB	§ 307 StGB	§ 309 StGB	§ 310 StGB	§ 311 StGB	§ 312 StGB
Enderledigungen = 100%									
Einstellung	62,8%	87,6%	88,7%	90,7%	65,5%	74,6%	90,7%	89,0%	99,7%
Freispruch	3,8%	2,9%	2,6%	1,6%	8,1%	14,8%	1,8%	2,7%	0,0%
Diversion	21,1%	3,4%	3,5%	1,6%	2,3%	4,9%	4,6%	3,0%	0,0%
Verurteilung	12,3%	6,1%	5,2%	6,0%	24,2%	5,6%	2,9%	5,2%	0,3%
% Freisprüche an Urteilen	23,4%	32,2%	33,7%	21,2%	25,0%	72,4%	38,5%	34,6%	0,0%
Enderledigungen incl. § 35c StAG = 100%									
§ 35c StAG	10,7%	55,5%	60,9%	32,3%	11,7%	35,2%	22,8%	11,6%	61,0%
Einstellung	56,1%	39,0%	34,7%	61,4%	57,8%	48,4%	70,0%	78,7%	38,9%
Freispruch	3,4%	1,3%	1,0%	1,1%	7,1%	9,6%	1,4%	2,4%	0,0%
Diversion	18,9%	1,5%	1,4%	1,1%	2,0%	3,2%	3,5%	2,7%	0,0%
Verurteilung	11,0%	2,7%	2,0%	4,1%	21,3%	3,7%	2,3%	4,6%	0,1%

Auch Diversionen spielen im hier dargestellten Deliktsbereich eine wesentlich geringere Rolle als bei allen Strafverfahren (3,4% gegenüber 21,1%). Beim Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 StGB) mag dies nicht zuletzt daran liegen, dass gemäß § 198 Abs. 3 StPO für dieses Delikt diversionelle Erledigungen nur dann möglich sind, „soweit der Beschuldigte durch die Tat keine oder eine bloß geringfügige oder sonst unbedeutende Schädigung an Rechten herbeigeführt hat und die Tat nicht auch nach §§ 304 oder 307 StGB mit Strafe bedroht ist“. Das Erledigungsmuster für § 302 StGB ähnelt stark dem für alle Amts- und Korruptionsdelikte – was insofern kein Zufall ist, als sich 72,5% aller Enderledigungen in diesem Bereich eben auf Vorwürfe des Missbrauchs der Amtsgewalt beziehen.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2015-2019, nach Delikten

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2015-2019, nach Delikten

	§ 302	§ 303	§ 304	§ 305	§ 306	§ 307	§ 307a	§ 307b	§ 308	§ 309	§ 310	§ 311	§ 312	§ 312a	§ 312b	gesamt
§ 35c StAG	13.540	43	205	74	58	104	32	15	43	77	162	43	565	21	0	14.982
Verfahrenserledigungen gesamt	15.439	240	746	224	340	1.680	130	121	174	337	804	456	470	23	3	21.187
Sonstige Erledigungen	5.844	41	239	102	115	543	41	48	82	158	218	91	106	15	2	7.645
Strafantrag/Anklageschrift/ Ub-Antrag	900	5	77	15	23	355	5	17	28	37	39	37	3	0	0	1.541
Enderledigungen gesamt	8.695	194	430	107	202	782	84	56	64	142	547	328	361	8	1	12.001
Einstellung gesamt	7.711	176	390	90	198	512	68	50	58	106	496	292	360	8	1	10.516
davon § 190 Z 1 StPO	2.564	83	125	34	36	93	23	8	14	19	131	90	92	4	0	3.316
davon § 190 Z 2 StPO	5.071	85	258	55	160	397	41	37	44	83	362	199	267	4	1	7.064
Diversion	308	17	7	2	4	18	9	3	2	7	25	10	0	0	0	412
davon durch Gericht	126	0	2	2	2	10	2	1	2	2	9	7	0	0	0	165
davon Geldbuße	269	5	4	1	3	15	5	3	2	6	22	7	0	0	0	342
Freispruch	228	1	7	2	0	63	3	1	1	21	10	9	0	0	0	346
Verurteilung	448	0	26	13	0	189	4	2	3	8	16	17	1	0	0	727
Rechtskräftige Verurteilungen, alle Delikte	394	0	19	8	0	186	4	0	2	5	13	15	1	0	0	647
Rechtskräftige Verurteilungen, strafsatzbestimmende Norm	378	0	8	1	0	71	4	0	1	3	10	14	0	0	0	490
davon Freiheitsstrafe	303	0	8	0	0	62	2	0	1	2	5	0	0	0	0	383
davon teil-/unbedingt	49	0	0	0	0	4	1	0	0	0	1	0	0	0	0	55

In etwa ein Drittel aller erstinstanzlichen Urteile des gesamten Spektrums der hier untersuchten Delikte sowie wegen Amtsmissbrauch lauten auf Freispruch. Bei Strafverfahren im Allgemeinen beträgt dieser Anteil nur ein knappes Viertel.

Auch die Anteilswerte der Erledigungsarten für Bestechlichkeit (§ 304 StGB) entsprechen in etwa denen für alle Delikte nach dem 22. Hauptstück des StGB, wobei etwas mehr Einstellungen und etwas weniger Diversionen und Freisprüche zu beobachten sind (bei Letzteren handelt es sich in absoluten Zahlen nur um sehr wenige Fälle). Die Einstellungsquote des – nach dem Missbrauch der Amtsgewalt am häufigsten vorkommenden – Delikts der Bestechung (§ 307 StGB) ähnelt mit 65,5% von allen Amts- und Korruptionsdelikten am ehesten dem Wert des Berichtsjahres für alle Strafverfahren (62,8%). Die nicht folgenlos eingestellten Ermittlungsverfahren werden hier jedoch viel öfter durch Urteil und kaum in Form einer Diversion erledigt. Fast ein Viertel (24,2%) aller Enderledigungen sind Verurteilungen, die bei diesem Delikt damit in etwa doppelt so häufig vorkommen wie bei Strafverfahren im Allgemeinen.

Wenn man das Erledigungsmuster für Bestechung mit den Werten des spiegelbildlichen Tatbestandes der Bestechlichkeit (§ 304 StGB) vergleicht, so ergibt sich das Bild, dass die „aktive“ Seite bei Bestechungsvorgängen wesentlich häufiger und strenger sanktioniert wird (782 Enderledigungen und 189 Verurteilungen gegenüber 430 Enderledigungen und 26 Verurteilungen). Mangels Information über zusammengehörende Fallkomplexe kann über die Ursachen dieses Ungleichgewichts nur spekuliert werden. Eine anhand der statistischen Daten naheliegende Erklärung wäre, dass sich bestochene Amtsträger statt wegen § 304 StGB eher wegen § 302 StGB verantworten müssen. Eine andere Ursache, warum es deutlich mehr Verfahren und Verurteilungen wegen Bestechung als wegen Bestechlichkeit gibt, könnte darin liegen, dass es bei vielen Bestechungen beim Versuch geblieben ist und es die Amtsträgerin oder der Amtsträger selbst ist, die oder der die bestechende Person wegen § 307 StGB anzeigt. Die Entscheidung, einen Bestechungsversuch „im Dunkelfeld zu belassen“ oder den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis zu bringen, dürfte in solchen Fallkonstellationen oft besonders schwierig und prekär sein – vor allem dann, wenn die Beteiligten einander kennen und es daher zwischen rechtlichen Pflichten und sozialer Rücksichtnahme abzuwägen gilt. Ohne vertiefende Aktenanalysen lässt sich aus kriminalsoziologischer Sicht allerdings nicht sagen, ob der soeben skizzierte Erklärungsversuch tatsächlich zutrifft.

Möglicherweise muss das Ungleichgewicht zwischen Bestechung und Bestechlichkeit auch im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen den spiegelbildlichen Delikten der

Vorteilsannahme (§ 305 StGB – Vorteilsannahme: 107 Enderledigungen und 13 Verurteilungen, § 306 StGB – Vorteilsannahme zur Beeinflussung: 202 Enderledigungen und keine Verurteilungen) und Vorteilszuwendung (§ 307a StGB – Vorteilszuwendung: 84 Enderledigungen und 4 Verurteilungen, § 307b StGB – Vorteilzuwendung zur Beeinflussung: 56 Enderledigungen und 2 Verurteilungen) gesehen werden. Hier ist es die Amtsträgerseite, gegen die häufiger Verfahren geführt werden. Abgesehen davon, dass diese Delikte im Vergleich zu den Bestechungstatbeständen deutlich seltener vorkommen, sind hier die Verurteilungsquoten mit insgesamt ca. vier Prozent allerdings besonders niedrig.

Für Korruption im privaten Sektor, die § 309 StGB (Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten) abdeckt, zeigt sich ein eigenwilliges Erledigungsmuster: Bei einer etwas geringeren Einstellungsquote als für Amts- und Korruptionsdelikte im Allgemeinen enden 14,8% aller Ermittlungsverfahren mit Freispruch (alle Strafverfahren 2019: 3,8%; alle Amts- und Korruptionsdelikte 2015-2019: 2,9%). Bei 5,6 % Verurteilungen machen Freisprüche somit fast drei Viertel aller erstinstanzlichen Urteile aus. Ohne nähere Informationen ist dieser Befund schwierig zu interpretieren. Es handelt sich in absoluten Zahlen zudem um relativ wenige Fälle (21 Freisprüche und 8 Verurteilungen), die stark durch besondere Einzelfallkonstellationen wie z.B. den Freispruch aller beschuldigten Vorstandsmitglieder eines größeren Unternehmens beeinflusst sein könnten. Generell ist zu vermuten, dass die vergleichsweise niedrigen Zahlen zu § 309 StGB nichts über die tatsächliche Häufigkeit privater Korruption in der österreichischen Gesellschaft aussagen (siehe dazu die einleitenden Bemerkungen im ersten Abschnitt dieses Kapitels).

Die Anteile der Erledigungsarten für die Amtsdelikte § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) und § 311 StGB (Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt), für die im fünfjährigen Beobachtungszeitraum in absoluten Zahlen 16 bzw. 17 Verurteilungen verzeichnet werden, ähneln wiederum der Verteilung für § 302 StGB, wobei der Prozentsatz an Verurteilungen etwas geringer ausfällt. Hervorstechend ist das Erledigungsmuster für § 312 StGB (Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen): 361 Enderledigungen verteilen sich hier auf 360 Einstellungen und eine einzige Verurteilung. Zählt man noch die 565 Fälle dazu, in denen ein Ermittlungsverfahren mangels Anfangsverdacht gemäß § 35c StAG gar nicht eingeleitet wurde, so reduziert sich der Anteil des einen zu Ende geführten Verfahrens auf rund ein Promille. Ob ein solcher Anteilswert bzw. das Vorkommen nur eines einzigen Falles in fünf Jahren die Verbreitung entsprechenden Fehlverhaltens realistisch widerspiegelt, sei dahingestellt. Auch wenn davon auszugehen ist, dass strafrechtlich relevantes schlechtes Behandeln von Gefangenen in Österreich grundsätzlich nicht zum Alltag des Strafvollzugs und Polizeianhaltewesens gehört, liefern diese Daten zu § 312 StGB

dennoch ein Argument für eine – im gegenwärtigen Regierungsprogramm vorgesehene – eigene unabhängige Behörde, die bei Misshandlungsvorwürfen gegen öffentliche Sicherheitsorgane Ermittlungen führen und als Beschwerdestelle für Betroffene tätig werden kann.

Den mit 61% sehr hohen Anteil an Nichteinleitungen von Ermittlungsverfahren nach § 35c StAG an allen registrierten Deliktsvorwürfen teilt § 312 StGB mit § 302 StGB (60,9%) und allen Tatbeständen nach dem 22. Hauptstück des StGB insgesamt (55,5%). Mit Ausnahme von Bestechung (§ 307 StGB) sowie falscher Beurkundung und Beglaubigung im Amt (§ 311 StGB) liegen auch die jeweiligen Anteile der Nichteinleitungen an allen Anzeigen für die anderen Amts- und Korruptionsdelikte deutlich über dem allgemeinen Wert für das Berichtsjahr 2019 (10,7%). Wie sind diese hohen Anteile an nicht eingeleiteten Ermittlungsverfahren, insbesondere bei Vorwürfen des Missbrauchs der Amtsgewalt und des Quälens oder Vernachlässigen eines Gefangenen, zu erklären?

Die Bestimmung des § 35c StAG wurde zusammen mit der Definition des Begriffs „Anfangsverdacht“ in § 1 Abs. 3 StPO mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 eingeführt. Hintergründe dieser Neuerungen waren den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (38/ME XXV. GP) zufolge Erfahrungen mit dem materiellen Beschuldigtenbegriff, der seit der 2008 in Kraft getretenen großen Strafverfahrensreform gilt. Entgegen den Intentionen des seinerzeitigen Gesetzgebers könne dieser schnell zu einer öffentlichen Brandmarkung führen, auch wenn gar kein konkreter Tatverdacht vorliege. Mit § 35c StAG sollte – auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach die Staatsanwaltschaft kein Ermittlungsverfahren zu führen hat, so kein Anfangsverdacht vorliegt – eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass Ermittlungsverfahren wirklich erst dann beginnen, wenn auf Grund hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen wurde und die Staatsanwaltschaft mangels solcher Anhaltspunkte die Anzeige zurücklegen kann. Nach den Erläuterungen soll dies insbesondere dann der Fall sein, wenn bereits durch jedermann zugängliche Informationsquellen (Internet, Grundbuch, Firmenbuch, Telefonbuch, etc.) dargetan werden kann, dass Behauptungen in Anzeigen nicht zutreffen (vgl. auch § 91 Abs. 2 StPO).

Vor diesem Hintergrund lassen sich die vielen Nichteinleitungen bei Anzeigen wegen § 302 StGB als Reaktionen auf Vorwürfe verstehen, deren Substrat sich der Staatsanwaltschaft aufgrund leicht herauszufindender Tatsachen als offenkundig zu schwach darstellt. Ein gewisses Ausmaß an nicht bloß in privatem Kreis erhobenen Vorwürfen des

Amtsmissbrauchs ist, wie im ersten Abschnitt dieses Kapitels dargelegt, aus soziologischer Sicht in einer demokratischen Gesellschaft durchaus erwartbar. Entsprechende Anzeigen haben stets auch eine symbolisch-expressive Dimension. Sie sind risiko-, wenn auch überwiegend erfolglose „Waffen“ der Bevölkerung gegen ein Verhalten staatlicher Organe, das subjektiv als unrechtmäßig erlebt wird. Wie sich einer Google-Recherche in Netzauftritten österreichischer Tagesmedien zu § 35c StAG entnehmen lässt, haben zurückgelegte Anzeigen vermutlich nicht selten auch eine politische Dimension. Allein die öffentlich verkündete Absicht, jemanden wegen Missbrauch der Amtsgewalt anzuzeigen, vermag dem Hinweis auf einen behaupteten Übelstand bereits einen gewissen Nachdruck zu verleihen. Möglicherweise produzieren hier einzelne Anzeigen auch eine Vielzahl von Einträgen in der Statistik: Wenn etwa beispielsweise eine Person mit laienhaftem und gleichwohl „verdichtetem“ Rechtsbewusstsein alle Nationalratsabgeordneten der Regierungsparteien aufgrund einer als strafrechtliches Fehlverhalten interpretierten Abstimmung wegen § 302 StGB anzeigt, so ist bereits im Hinblick auf die parlamentarische Immunität offenkundig, dass keine Straftaten vorliegen. Nach dem Grundsatz der Personenzählung würde eine solche Anzeige dann im Prinzip mehrere Dutzend Einträge des Nichteinleitens von Ermittlungsverfahren produzieren. Ob solche Anzeigen tatsächlich häufig vorkommen, lässt sich anhand der statistischen Daten nicht beurteilen. Eine genauere und empirisch belegte Typologie von Anzeigen wegen Amts- und Korruptionsdelikten mit mehr oder weniger Substrat würde vertiefende Aktenanalysen voraussetzen. Eine solche Untersuchung könnte auch darlegen, wie die Abgrenzung zwischen Zurücklegungen nach § 35c StAG und Einstellungen nach §§ 190 ff StPO in der Praxis gehandhabt wird – von der immerhin abhängt, ob die angezeigten Personen zu verständigen sind oder nicht und ob den Anzeigenden das Rechtsmittel des Fortführungsantrags zukommt oder nicht.

Zur weiteren Interpretation des hohen Anteils an zurückgelegten Anzeigen sei noch ergänzt, dass das Phänomen von Straftatvorwürfen, von denen die Sicherheitsbehörden zwar Kenntnis erlangen, deren weitere Verfolgung von diesen jedoch aus bestimmten Gründen sofort verworfen wird, auch aus anderen Kriminalitätsbereichen bekannt ist. In der Kriminologie spricht man diesbezüglich in Analogie zu den Begriffen „Hellfeld“ und „Dunkelfeld“ auch von einem „Dämmerfeld“ an der Polizei gemeldeten, von dieser jedoch nicht registrierten Straftat (ob das sprachliche Bild korrekt ist, sei dahingestellt, da ein strafbares Verhalten gerade in solchen Fällen eben vielfach objektiv nicht vorliegen wird). In der polizeilichen Kriminalstatistik (deren veröffentlichte Tabellenbände übrigens keine Angaben zu Delikten nach dem 22. Hauptstück des StGB enthalten) sind solche Straftatvorwürfe dann nicht enthalten – anders als offenkundig unhaltbare Bezeichnungen

wegen Amts- und Korruptionsdelikten, die direkt an die Staatsanwaltschaft gerichtet und dort gemäß § 35c StAG abgearbeitet werden, sodass sie als Teilerledigungen in der Justizstatistik Strafsachen aufscheinen. Insofern sich Delikte nach dem 22. Hauptstück des StGB dadurch auszeichnen, dass Verdachtsfälle öfter als in anderen Kriminalitätsbereichen unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden, werden diese somit als „Hellfeld“ in der Statistik sichtbar, während gar nicht erst protokollierte Anzeigen bei der Polizei nirgendwo aufscheinen.

Um die hier vorgelegte Betrachtung der justiziellen Praxis bei Amts- und Korruptionsstraftatbeständen nach Einzeldelikten abzuschließen, sei noch erwähnt, dass § 312a StGB (Folter) und § 312b StGB (Verschwindenlassen einer Person) im Alltag der Strafverfolgungsbehörden so gut wie keine Rolle spielen. Im fünfjährigen Betrachtungszeitraum sind insgesamt neun Enderledigungen zu beobachten (§ 312a StGB: acht, § 312b StGB: eine), mit denen alle Verfahren eingestellt wurden.

4.5 Verfahrenserledigungen im regionalen Vergleich

In diesem Abschnitt werden die justiziellen Verfahrenserledigungen von Amts- und Korruptionsdelikten nach OLG- bzw. OStA-Sprengeln dargestellt. Dabei wird im Hinblick auf Delikte jeweils zwischen § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) und allen anderen Tatbeständen nach dem 22. Hauptstück des StGB unterschieden – dies deshalb, weil der Amtsmissbrauchsparagraph nicht nur quantitativ am bedeutsamsten ist, sondern, wie zu zeigen sein wird, auch im regionalen Vergleich einige Besonderheiten aufweist, was die Muster der Verfahrenserledigungen betrifft.

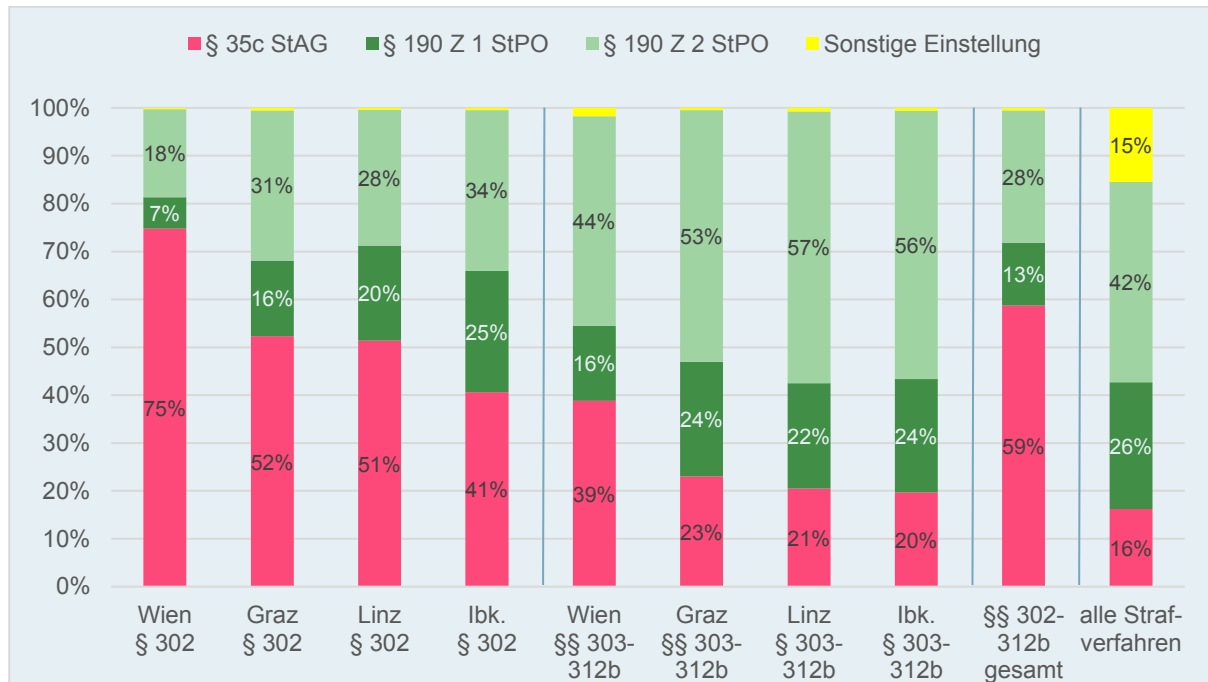
Ein Blick auf die Zahlen an Zurücklegungen von Anzeigen nach § 35c StAG offenbart, dass diese Art der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung von Straftatvorwürfen vor allem in Wien und hier ganz überwiegend für das Delikt des Missbrauchs der Amtsgewalt vorkommt: Im fünfjährigen Beobachtungszeitraum 2015 bis 2019 fallen nicht weniger als 59% (8.874 von 14.982) aller Nichteinleitungen von Ermittlungsverfahren mangels Anfangsverdacht für Amts- und Korruptionsdelikte im OStA-Sprengel Wien wegen § 302 StGB an.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2015-2019, nach OLG Sprengeln, unterschieden nach § 302 StGB und Sonstige

	OStA/OLG Wien		OStA/OLG Graz		OStA/OLG Linz		OStA/OLG Innsbruck	
	§ 302	§§ 303-312b	§ 302	§§ 303-312b	§ 302	§§ 303-312b	§ 302	§§ 303-312b
kein Anfangsverdacht (§ 35c StAG)	8.874	1.193	2.270	99	1.660	85	736	65
Verfahrenserledigungen gesamt	8.543	3.818	3.144	669	2.243	802	1.509	459
Sonstige Erledigungen	4.602	1.267	632	209	422	242	188	83
Strafantrag/Anklage-schrift/Ub-Antrag	449	393	226	63	121	136	104	49
Justizielle Enderledigungen gesamt	3.492	2.158	2.286	397	1.700	424	1.217	327
Einstellung gesamt	2.992	1.880	2.071	331	1.571	329	1.077	265
davon § 190 Z 1 StPO	775	480	687	103	642	91	460	78
davon § 190 Z 2 StPO	2.184	1.374	1.362	226	916	235	609	185
Diversion	152	69	55	11	58	20	43	4
davon durch Gericht	46	20	36	9	33	8	11	2
davon Geldbuße	125	47	55	11	48	11	41	4
Freispruch	115	72	54	13	32	17	27	16
Verurteilung	233	137	106	42	39	58	70	42
Rechtskräftige Verurteilungen, sämtliche Delikte	225	131	75	31	38	53	56	38
Rechtskräftige Verurteilungen, strafsatzbest. Norm	215	35	70	19	38	48	55	10
davon Freiheitsstrafe	189	30	54	5	33	43	27	2
davon teil-/unbedingt	28	5	7	1	8	0	6	0

Dieses Größenverhältnis wirft ein zusätzliches Licht auf die im letzten Abschnitt skizzierte Rolle von § 35c StAG in der justiziellen Praxis. Anzeigen wegen Amtsmissbrauch, die sich ohne weitere Ermittlungsschritte im Rahmen einer ersten Prüfung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als offenkundig haltlos herausstellen, dürften nicht zufällig überproportional häufig im Sprengel der Bundeshauptstadt erstattet werden, das beispielsweise für Vorwürfe gegen Spitzenbeamte oder Personen aus der Bundespolitik überwiegend örtlich zuständig sein wird.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Nichteinleitungen mangels Anfangsverdacht und Einstellungen, 2015-2019, nach Delikten (§ 302 StGB und Rest) und OStA/OLG-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein (2019)

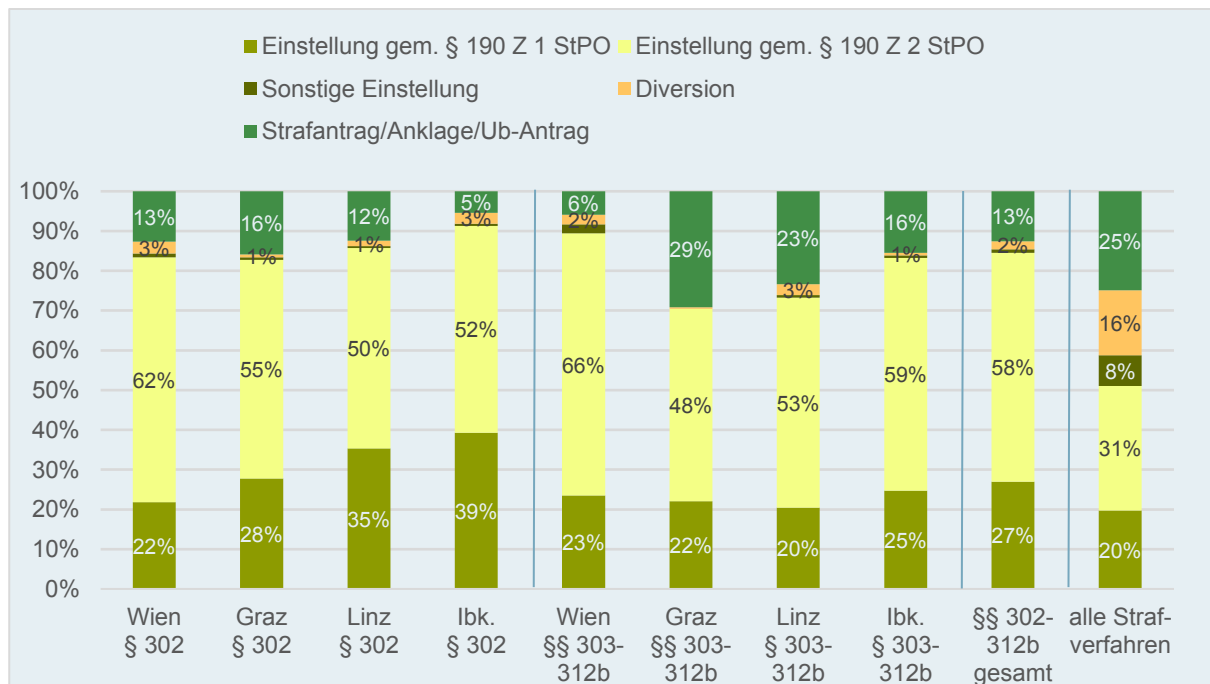


Die große Bedeutung von § 35c StAG im OStA-Sprengel Wien ergibt sich auch aus einem Vergleich der Anteile, die dieser Art des Bearbeitens von Anzeigen relativ zu Einstellungen von tatsächlich eingeleiteten Ermittlungsverfahren zukommt. Aus obiger Grafik ist diesbezüglich ein „Ost-West-Gefälle“ ersichtlich – nicht nur für das Delikt des Missbrauchs der Amtsgewalt, sondern auch für die restlichen Tatbestände nach dem 22. Hauptstück des StGB. Wie ist dies zu erklären? Abgesehen von der bereits erwähnten örtlichen Zuständigkeit des Wiener Sprengels für Delikte von Amtsträgern, die in der Bundeshauptstadt tätig sind, dürfte vor allem auch die darin gelegene Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) eine Rolle spielen, an die vermutlich viele Anzeigen, die sich schnell als substratlos herausstellen, direkt gerichtet werden. Ob letzteres auch für § 302 StGB gilt, lässt sich anhand der für dieses Kapitel herangezogenen Zahlen nicht sagen, da die Rohdaten keine Differenzierung nach Erledigungen der WKStA und solchen der anderen im OStA-Sprengel Wien gelegenen Staatsanwaltschaften erlaubten. Auch wenn die WKStA gemäß § 20b Abs. 3 StPO Verfahren wegen § 302 StGB unter bestimmten Umständen an sich ziehen kann, gehört Missbrauch der Amtsgewalt gerade nicht zu den Delikten, die nach § 20a StPO regelmäßig ihre Zuständigkeit begründen. In diesem Zusammenhang ist es interessant zu erwähnen, dass es sich bei den „sonstigen Erledigungen“, die in den Tabellen dieses Kapitels enthalten sind, zu einem großen Teil um Unzuständigkeitsbeschlüsse der Staatsanwaltschaft handelt, die im OStA-Sprengel Wien

wegen § 302 StGB gefasst werden (3.722 von insgesamt 4.288 Unzuständigkeitsentscheidungen bzw. 5.910 „sonstigen“ Erledigungen ohne Ausscheidungen und Abbrechungen bzw. 7.645 „sonstigen“ Erledigungen überhaupt).

Im Vergleich der Anteile von Anzeigenzurücklegungen und Einstellungen (an allen Deliktswürfen, die den Schritt einer Diversion oder Anklage nicht erleben) bei Delikten nach dem 22. Hauptstück des StGB mit allen Verfahren fällt nicht nur die besondere Bedeutung von § 35c StAG auf, sondern auch das weitgehende Fehlen von „sonstigen“ Einstellungen, die nicht gemäß § 190 StPO vorgenommen werden. Insofern es sich bei solchen Einstellungen bei Strafverfahren im Allgemeinen vor allem um spezielle Erledigungsarten des Drogen- und Jugendstrafrechts handelt, ist dies auch leicht verständlich.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Staatsanwaltschaftliche Erledigungen, nach Delikten (§ 302 StGB und Rest) und OStA-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein (2019)



Obige Grafik stellt die Anteile an Enderledigungen von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft dar (aus daten- und auswertungstechnischen Gründen handelt es sich hier um Näherungswerte, da gerichtliche Diversionen und Einstellungen von allen entsprechenden Erledigungen der Justiz abgezogen wurden, was dann unzutreffend sein kann, wenn ein Gericht einen Sachverhalt unter einen anderen Tatbestand subsumiert als

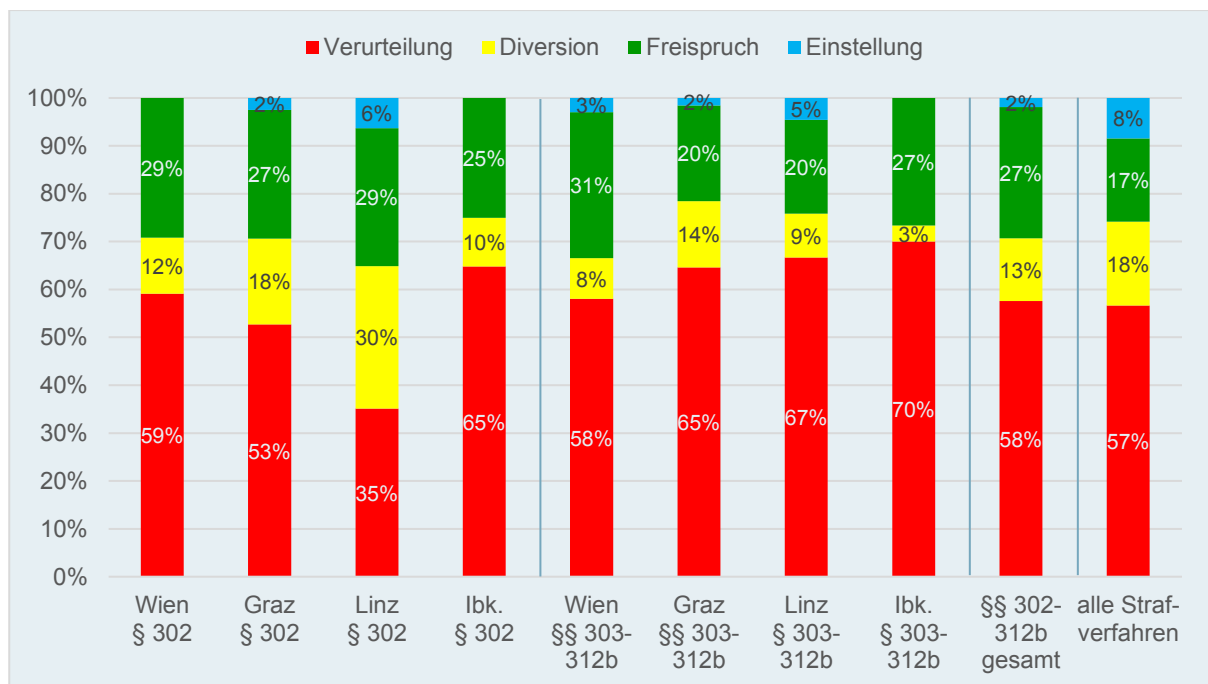
die Staatsanwaltschaft). Die Anteilswerte sind hier auch im Hinblick auf den absoluten Verfahrensanfall zu interpretieren, der im OStA-Sprengel Wien – vermutlich wegen der darin gelegenen WKStA – für Verfahren wegen §§ 303 bis 312b StGB überproportional hoch ausfällt. Dies dürfte nicht zuletzt den mit 6% im Vergleich zu den anderen OStA-Sprengeln niedrigen Anteil an Anklagen in diesem Bereich erklären. Im Hinblick auf die Einstellungsformen des § 190 StPO zeigt sich bei Verfahren wegen Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) ein „Ost-West-Gefälle“: Je weiter westlich ein Sprengel liegt, umso höher fällt der Anteil an Verfahren aus, in denen weder Anklagen erhoben noch die Ermittlungen aus tatsächlichen Gründen (§ 190 Z 2 StPO) beendet werden, sondern die aus rechtlichen Gründen (§ 190 Z 1 StPO) eingestellt werden – d.h. die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat ist nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten wäre aus rechtlichen Gründen unzulässig. Ohne tiefere Forschungen lässt sich nicht entscheiden, ob hinter diesem Muster regionale Besonderheiten des Verfahrensanfalls oder unterschiedliche „Hausbräuche“ an Erledigungen stecken.

Im Vergleich mit den staatsanwaltschaftlichen Erledigungen des Berichtsjahres für alle Strafverfahren fällt bei den Amts- und Korruptionsdelikten im hier zugrunde gelegten fünfjährigen Beobachtungszeitraum zum einen die nur etwa halb so hohe Anklagequote (13% gegenüber 25%) und zum anderen die relativ geringe Bedeutung der Diversion auf. Beides lässt sich mit den schon mehrfach angesprochenen Besonderheiten dieses Deliktsbereichs und seiner Tatbestände erklären. Nicht nur im Hinblick auf erfolgsversprechende Ermittlungen, sondern auch was die rechtliche Qualität einer Anklage anbelangt, sind für die Staatsanwaltschaften damit Herausforderungen verbunden, die die entsprechenden Anforderungen bei Massendelikten wie etwa Diebstahl oder Körperverletzung regelmäßig übersteigen. Wenn es allerdings gelingt, dass sich das Substrat einer Anzeige im Laufe der Ermittlungen verdichtet, so dürfte ein diversionelles Vorgehen im Lichte spezial- und generalpräventiver Erwägungen sowie des jeweiligen Unrechts- und Schuldgehalts dann deutlich seltener naheliegen. Hinzu kommt schließlich auch hier, dass im untersuchten Kriminalitätsbereich spezielle (diversionelle) Erledigungsarten nach Jugendgerichts- und Suchtmittelgesetz keine Rolle spielen.

Die in der nächsten Grafik dargestellten gerichtlichen Erledigungsmuster zeigen insgesamt wenig regionale Unterschiede. Allein die Verteilung von Enderledigungen der Gerichte im OLG-Sprengel Linz bei Verfahren wegen des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 StGB) hebt sich auffällig von der allgemeinen Praxis ab: Hier spielen Diversionen eine deutlich größere, Verurteilungen hingegen eine viel geringere Rolle als bei allen Amts- und

Korruptionsdelikten in Österreich sowie bei Strafverfahren im Allgemeinen. Da es sich in absoluten Zahlen um relativ wenige Verfahren handelt (OLG-Sprengel Linz 2015-2019: 33 gerichtliche Diversionen und 39 Verurteilungen wegen § 302 StGB), könnte dieses hervorstechende Muster durch einige wenige besondere Fallkomplexe mit mehreren Beschuldigten bzw. Deliktswürfen verursacht worden sein.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Gerichtliche Enderledigungen, nach Delikten (§ 302 StGB und Rest) und OLG-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein (2019)



Der Anteil an Verurteilungen an allen gerichtlichen Enderledigungen bei Amts- und Korruptionsdelikten entspricht mit 58% nahezu exakt dem Prozentwert des Berichtsjahres für alle Strafverfahren (57%). Freisprüche sind häufiger, dafür Diversionen und Einstellungen seltener.